



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42506, Nachtrag 03

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 42506, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: 70536

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 42506, Nachtrag 03

-2-

Die ABE-Nr. 42506 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70536, in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
70536.38.04	ADX3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	530	1875	100/4	38
70536.15.08	ADY2- ϕ 72.6/ ϕ 65.1	65,1	580	1985	108/5	15

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70536, dürfen in den im Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. -ohne- genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 15.12.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 05. Januar 1998
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt

Kraus
Kraus



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 42506

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70536, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Anlage 18
4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 70536

Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70536.38.10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	630 640
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1975 1950
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/112
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 6
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)
<u>Zentrierart:</u>	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	<ul style="list-style-type: none">- Audi AG, Ingolstadt (D)- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)- Volkswagen AG, Wolfsburg- Ford Werke AG, Köln- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)
Radbefestigungsteile:	<p><u>Audi A4 (Typ B5), VW Passat (Typ 3B):</u> 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 27,5 mm (VS-Set 2651)</p> <p><u>übrige Audi, Ford, Seat, VW:</u> 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm (VS-Set 2650)</p>
Anzugsmoment in Nm:	Audi, VW Passat: 110 / Ford, Seat, VW: 140
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm
- Volkswagen AG, Wolfsburg
- Ford Werke AG, Köln
- Sociedad Espanola de Automoviles des Turismo S.A., Madrid (E), bzw.
- Seat Espanola de Automoviles de Turismo S.A. Martorell, Barcelona (E)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B 5	55-142	Audi A4 Audi A4 Avant incl. Quattro	e1*93/81 *0013*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	195/65R15 M+S (A11) 195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A11) 215/60R15 (A12)	
	60-142	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant incl. Quattro	F 619/1		
4 B	81-142	Audi A6 -Limousine incl. Quattro	e1*96/27 *0051*..	195/65R15 (R12) 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7;A8, A12,A17,A18,A22, F7,Y16
7M	66-128	VW Sharan	e1*93/81* 0023*.. bzw. e1*95/54* 0023*..	195/65R15-95 205/60R15-95	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,X93,Y16
WGR		Ford Galaxy	e1*93/81* 0024*.. bzw. e1*95/54* 0024*..		
7MS		Seat Alhambra	e1*95/54* 0036*..		
3 B	66-110	VW Passat - Limousine - Variant	e1*95/54* 0043*..	195/65R15 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y16

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42506 nach § 22 StVZO

Anlage 18
4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70536**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

X93. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1280 kg.

Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70536 (ab Herstellungsdatum 5/94) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Anlage 19
4.AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbHTyp: **70536**

Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	70536.38.10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	640 630
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1950 1975
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	5/112
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 4
Kennzeichnung Zentrierung (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,5
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierung [mm]:	66,5
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mercedes-Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim - Daimler-Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim
Radbefestigungsteile:	5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 2450)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 42506 nach § 22 StVZO



Anlage 19
4.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: 70536

Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
201 ww. mit Sportfahr- werk	53-90	190 190 D	C 750	185/65R15 (R10,R28)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y14
	53-122	190 D 2,5 190 E	C 750/1	195/60R15 (R28)	
	55-122		C 750/2	205/55R15	
	55-118		C 750/3		
	136	190 E 2,3-16	C 750	205/55R15	
	125-136		C 750/1		
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2		
	143		C 750/3		
HO ww. mit Sportfahr- werk	55-145	C-Klasse - Limousine	G 363 bzw. e1*92/53 *0001*..	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15 205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22, Y14
202	55-145	C-Klasse - Kombi	e1*92/53 *0034*..		
124 ww. mit Sportfahr- werk	53-140	200 D bis 300 D 200 bis 300 E	D 700	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y14
	53-138	200 D bis 300 D Turbo 200 E bis 320 E	D 700/1	(A11,R28) 205/60R15 (A12)	
	55 - 162	incl. 24 V incl. 4-Matic	D 700/2		
124 T ww. mit Sportfahr- werk	53-138	200 TD bis 300 TD Turbo 200 T bis 320 TE	E 081	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12)	
	55-162	incl. 24 V incl. 4-Matic	E 081/1		
124 C ww. mit Sportfahr- werk	97-162	220 CE bis 320 CE	E 499		
	97-162	incl. 24 V incl. 4-Matic	E 499/1		
124 ww. mit Sportfahr- werk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	D 700/2	185/65R15 (A11,R10,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 T ww. mit Sportfahr- werk	55-162	E 200 bis E 320 E 200 D bis E 300 Turbo D	E 081/1	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,Y14
124 C	100	E 200 Coupé / Cabrio	E 499/1		
	110	E 220 Coupé / Cabrio			
	162	E 320 Coupé / Cabrio			
210	70-110	E-Klasse -Limousine	e1*93/81 *0022*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A11) 205/65R15 (A11) 215/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A22,A17,A18,Y14
210 K	83-110	E-Klasse -Kombi	e1*93/81 *0033*..	205/65R15 (A11,R67) 215/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,R37, Y14
170	100-142	SLK	e1*95/54 *00369*..	205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A22, F7,Y14
208	100-142	CLK - Coupe	e1*96/27 *0054*..	195/65R15-91T M+S (A11,R12) 205/60R15-91T M+S (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A22,F7, Y14

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R28. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die **serienmäßig** mit einem Sportfahrwerk (z. B. Sportline) ausgerüstet sind.
- R37. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1260 kg.
- R67. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1260 kg.
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm

Die Anlage 19 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70536 (ab Herstellungsdatum 5/94) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

